

Betriebskosten bei Eigengebrauch

Art der Auslagen	Betriebskosten	
	besitzbedingt abziehbar	nutzungsbedingt nicht abziehbar
1. Kosten für Strom, Gas, Heizöl, Kehrlicht, Wasser und Abwasser - Verbrauchskosten (inkl. Grundgebühr)	—	x
2. Kosten für das Telefonabonnement und Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen	—	x
3. Sach- und Haftpflichtversicherungen - Gebäudeversicherung (GVA)	x	—
- Gebäudehaftpflichtversicherung	x	—
- Wasserschaden- und Glasbruchversicherung	x	—
4. Grundsteuern und Unterhaltsperimeter	x	—
5. Auslagen bei Stockwerkeigentum		
5.1. Reparatur- und Erneuerungsfonds - Einlagen in den Fonds (StB 44 Nr. 2 Ziff. 1.4)	x	—
5.2. Hauswartkosten	50 %	50 %
5.3. Verwaltungskosten	x	—
5.4. Übrige gemeinschaftliche Kosten - Aufwendungen gemäss Ziff. 1 – 4, wie dort		
5.5. Individuelle Kosten - Unterhalt der eigenen Wohnung gemäss Weisung StB 44 Nr. 2 - Betriebskosten gemäss Ziff. 1 – 4, wie dort		

Diese Steuerbuchweisung gilt ab Steuerperiode 2011.